

ZH_OBERGERICHT UE110059 vom 23. Dezember 2011

ZH Obergericht, 2011-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue110059

FR: ZH_OBERGERICHT UE110059 du 23 décembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT UE110059 del 23 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

Aus den vorliegenden Akten geht hervor, dass zwischen A. _____ (Beschwerdeführer) einerseits und dem Ehepaar B. _____ und C. _____ [Ehepaar D. _____] andererseits Unstimmigkeiten bestehen wegen einer Garage, welche zur Liegenschaft E. _____-Strasse ... in F. _____ gehört (vgl. u.a. Urk. 3/1-2). Im Laufe der Streitigkeiten erstatteten sowohl der Beschwerdeführer wie auch C. _____ gegen den/die jeweils anderen Strafanzeigen, welche nun Thema des vorliegenden Verfahrens sind (Urk. 3/3; vgl. Urk. 4). Ein Strafverfahren wurde aufgrund einer Strafanzeige von C. _____ wegen Sachbeschädigung, Nötigung und Hausfriedensbruch von der Staatsanwaltschaft See/Oberland (Staatsanwaltschaft) gegen den Beschwerdeführer geführt (Verfahren Nr. C-2/2010/5809). Dieses Verfahren wurde mit Verfügung vom 7. März 2011 eingestellt und die Akten wurden dem Statthalteramt des Bezirks Meilen zur weiteren Veranlassung überwiesen (Urk. 4). Das andere Strafverfahren wird aufgrund einer durch den Beschwerdeführer erhobenen Strafanzeige gegen das Ehepaar D. _____ wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs etc. geführt und ist unter der Verfahrensnummer A-3/2011/61 bei der Staatsanwaltschaft derzeit pendent (vgl. Urk. 13).

E. 2

Dem Beschwerdeführer sei sofort die volle ungehinderte und kostenlose Akteneinsicht mit Kopierrecht zu gewährleisten.

E. 3

Die hier angefochtene Einstellungs- und Überweisungsverfügung (Art. 319 ff. StPO, Par. 90 GOG) vom 07. März 2011 (C-2/2010/5809)

- 3 - der Staatsanwaltschaft See/Oberland sei vollständig kosten-, ersatz- und genugtuungspflichtig zu Lasten der Staatskasse aufzuheben.

E. 3.1

Aus den Akten des Verfahrens A-3/2011/61 geht hervor, dass die Strafanzeige des Beschwerdeführers am 31. Dezember 2010 bei der Staatsanwaltschaft

- 8 - I des Kantons Zürich einging (Urk. 13/1). Nach einem Ersuchen um Verfahrensübernahme der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Januar 2011 erklärte sich die Staatsanwaltschaft See/Oberland am 6. Januar 2011 bereit, das Verfahren zu übernehmen und überliess es der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, die Abtretungsverfügung den Parteien zuzustellen (unakturiertes Schreiben). Am 28. Januar 2011 erging ein Vorermittlungsauftrag an die Polizei; der Kreischef H. _____ verfügte am 4. Februar 2011, dass der Auftrag zum Vollzug und Bericht an die Polizeistation F. _____ gehe (Urk. 13/2-3). Der Vorermittlungsauftrag wurde auch dem Beschwerdeführer zugestellt

(vgl. Urk. 3/4). Nach verschiedenen Ermittlungshandlungen übersandte die Kantonspolizei Zürich die Akten mit Verfügung vom 30. März 2011 an die Staatsanwaltschaft, wo sie am 4. April 2011 eingingen (Urk. 13/4). Mit Schreiben vom 5. Mai 2011 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seine Rechte im Strafverfahren geltend zu machen (Urk. 13/10), was er am 9. Mai 2011 tat (Urk. 13/11). Bereits am 4. April 2011 hatte der Beschwerdeführer die vorliegende Beschwerde beim hiesigen Gericht anhängig gemacht (Urk. 2; Urk. 5).

E. 3.2

Vorliegend kommt als mögliche Rechtsverweigerung lediglich die sogenannte formelle Rechtsverweigerung in Betracht. Eine formelle Rechtsverweigerung liegt dann vor, wenn sich ein Justizbeamter – hier ein Staatsanwalt – weigert, eine ihm nach Gesetz obliegende Amtshandlung vorzunehmen (BGE 81 I 118, 85 I 209, 86 I 10, 87 I 9). Eine solche Rechtsverweigerung liegt in der hier zu beurteilenden Strafuntersuchung nicht vor. Wie unter obiger Ziffer IV. 3.1 ausgeführt, hat die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung anhand genommen und Untersuchungshandlungen veranlasst. Eine Rechtsverzögerung liegt in einem ungerechtfertigten Aufschub einer Amtshandlung, beispielsweise wenn ohne stichhaltigen Grund während längerer Zeit keine Prozesshandlung vorgenommen wird (Hauser/Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 13 zu § 108). Auch von einer Rechtsverzögerung kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Die Strafuntersuchung wurde wie aufgezeigt – bis zur Erhebung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer – beförderlich und ohne massgebliche Unterbrüche geführt.

- 9 - 4. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde auch bezüglich einer Rechtsverweigerung oder einer Rechtsverzögerung abzuweisen. V. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsbühr auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 4

Das Strafverfahren sei, wegen schwerer Verletzung von Art. 303/304 StGB durch die Anzeigerstatter, sofort durch eine zuständige Staatsanwaltschaft in G._____ wieder aufzunehmen, und die Anzeigerstatter seien in [die] Strafuntersuchung zu ziehen und angemessen zu bestrafen.

E. 5

Dem Beschwerdeführer sei raschmöglichst ungehinderte und kostenlose Akteneinsicht in alle Dossier zu gewährleisten, wo er wie und warum von der Zürcher Polizei fichiert wurde.

E. 6

Alles kosten-, ersatz- und genutzungspflichtig zu Lasten der Anzeigerstatter." Aus der nachfolgenden Begründung in der Beschwerdeschrift geht hervor, dass der Beschwerdeführer sinngemäss im Verfahren, welches die Staatsanwaltschaft aufgrund seiner Strafanzeige gegen das Ehepaar D._____ führt, Rechtsverweigerung beziehungsweise -verzögerung geltend macht (Verfahren A-3/2011/61; Urk. 2 S. 3-4). 3. Der Staatsanwaltschaft wurde mit Verfügung vom 17. Mai 2011 Frist zur Stellungnahme und zur Einsendung der Untersuchungsakten angesetzt (Urk. 8). Bezüglich der Strafuntersuchung im Verfahren A-3/2011/61 (Strafanzeige des Beschwerdeführers) ging am 24. Mai 2011 eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ein (Urk. 12), bezüglich des

Verfahrens C-2/2010/5809 (Strafanzeige C._____ gegen den Beschwerdeführer) verzichtete der zuständige Staatsanwalt auf Stellungnahme (Urk. 14). Die Eingaben der Staatsanwaltschaft wurden dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 15). 4. Wie oben in Ziffer 2 seiner Rechtsbegehren ausgeführt, verlangt der Beschwerdeführer, ihm sei Akteneinsicht zu gewähren (Urk. 2 S. 2). Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 17. Mai 2011 der hiesigen Kammer auf sein Recht auf Akteneinsicht hingewiesen und es wurden ihm die Formalitäten zur

- 4 - Wahrnehmung dieses Rechtes erklärt (Urk. 9). Folglich ist auf dieses Rechtsbegehren nicht weiter einzugehen. 5. Der Beschwerdeführer verlangt in Ziffer 5 seiner Rechtsbegehren sinngemäss, dass ihm Einsicht in über ihn bei der Polizei angelegte "Dossiers" gegeben werde (vgl. Urk. 2 S. 2). Thema des vorliegenden Verfahrens sind nur die unter obiger Ziffer I. 1. genannten Strafuntersuchungen. Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen Einsicht in Unterlagen oder Datenbanken der Polizei verlangt, hat er sich direkt an diese zu wenden. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch auf sein entsprechendes Rechtsbegehren mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. II. Örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft See / Oberland 1. Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerdeschrift zusammengefasst aus, er habe unbestrittenermassen Wohnsitz in G._____ und darauf Anspruch, an seinem Wohnort "mit einer strafrechtlichen Verfolgung ins Recht gefasst zu werden". Gleiches besage die Strafprozessordnung (Urk. 2 S. 4). 2. Der für die Strafuntersuchung im Verfahren A-3/2011/61 zuständige Staatsanwalt führte in seiner Stellungnahme dazu aus, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft See/Oberland sei aufgrund des Tatortes F._____ [in seinem Verfahren] gegeben (Urk. 12 S. 2). 3. Vorliegend wirft der Beschwerdeführer dem Ehepaar D._____ in seiner Strafanzeige vor, sie hätten mehrfach das Schloss der Garage an der E._____ - Strasse ... in F._____ unbenutzbar gemacht (Verfahren A-3/2011/61; Urk. 13/1). Im Verfahren C-2/2010/5809 wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe trotz fehlendem Nutzungsrecht die obengenannte Garage weiterhin genutzt und durch Auswechslung des Schlosses der Garage der Privatklägerin C._____ den Zugang zur Garage verwehrt (Urk. 4 S. 1). C._____ erstattete (persönlich) bei der Kantonspolizei in F._____ Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer (vgl. u.a.

- 5 - Urk. 13/7 S. 3). Mit diesen Handlungen sollen die Parteien die ihnen jeweils vorgeworfenen Straftatbestände erfüllt haben. 4. Gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO sind für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Ortes zuständig, an welchem die Tat verübt wurde. Vorliegend machen, wie oben dargestellt, sowohl der Beschwerdeführer wie auch C._____ geltend, der jeweils andere habe seine Straftat in F._____, welches im Bezirk Meilen liegt, verübt. Der Bezirk Meilen liegt im Amtskreis der Staatsanwaltschaft See/Oberland (§ 9 lit. d der Verordnung des Regierungsrates über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften, LS 213.21). Damit ist die Staatsanwaltschaft für die Strafuntersuchungen örtlich zuständig. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers findet sich in der Strafprozessordnung kein Anspruch darauf, an seinem Wohnort strafrechtlich verfolgt zu werden. 5. Zusammenfassend ist die Beschwerde damit betreffend der örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft See/Oberland abzuweisen. III. Strafanzeige von C._____ gegen den Beschwerdeführer (Verfahren C-2/2010/5809) 1. In Ziffer 3 seines Rechtsbegehrens verlangt der Beschwerdeführer die Aufhebung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft im obengenannten Verfahren. Er begründet dies – soweit verständlich – in seiner

Beschwerdeschrift damit, dass er in der Strafuntersuchung keine Akteneinsicht erhalten habe und nicht persönlich einvernommen worden sei. Zudem habe der untersuchende Staatsanwalt die Anzeigerstatter nicht wegen deren falschen Angaben straf- rechtlich verfolgt (Urk. 2 S. 4-5). 2. Die Staatsanwaltschaft äussert sich in ihren Stellungnahmen nicht zu die- sem Strafverfahren (Urk. 12 und 14).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.